

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Preisblatt

(Stand 01. Oktober 2019)

1. Netzanschlusskosten

(Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer Grundpauschale sowie dem Preis pro Meter Anschlusslänge zusammen. Die Grundpauschale enthält das Material (Anschlussarmaturen und Verbindungsstücke für Hauseinführung, Gasdruckregler, etc.), Montage- und Transportkosten. Planung und Dokumentation sowie die Erdarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche. Der Preis pro Meter Anschlusslänge beinhaltet die Material- und Montagekosten für die Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstückszuwegung.

1.2 Die Grundpauschale und der Preis pro Meter Anschlusslänge setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder durch eine notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.2.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Hausanschlusses

Dimension	Netto	Brutto
DA 32/DN 25 und DA 63/DN 50	840,34 €	1.000,00 €

1.2.2 Preis pro Meter Anschlusslänge

Dimension	Netto	Brutto
DA 32/DN 25 und DA 63/DN 50	18,91 €	22,50 €

1.3 Nach tatsächlichem Aufwand werden folgende Positionen abgerechnet:

- Außergewöhnlicher Neuanschluss (Abweichung nach Art, Dimensionierung, Lage)
- Änderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen
- Trennung von Netzanschlüssen

2. Baukostenzuschuss

(Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem Versorgungsbereich, in dem der Anschluss gewünscht wird. Zur Berechnung vgl. Ziffer 2.2 der Ergänzenden Bedingungen.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage

(Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Erdarbeiten auf dem Grundstück des Kunden je Meter	Abgegolten mit den Netzanschlusskosten	
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00 €	59,50 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	Berechnung entsprechend tatsächlichem Aufwand	

4. Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen SWA-Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr) am Samstag oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden zusätzlich zu den genannten Pauschalbeträgen für Leistungen gemäß Ziffern 1. bis 3. folgende Beträge berechnet:

	Netto	Brutto
zusätzliche Mehrkosten	50,00 €	59,50 €

5. Zutrittsrecht

(Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Für den nicht möglichen Zugang nach Verstreichen des Haupt- und Ersatztermins je Anfahrt	Berechnung entsprechend tatsächlichem Aufwand	

6. Kosten infolge Zahlungsverzuges, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und dessen Nutzung

(Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen)

6.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

6.2. Angefallene Inkassokosten sind sofort zur Zahlung fällig. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei (gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz - UStG) und betragen:

1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,00 €
Nachkassierungsversuch durch einen Beauftragten der SWA	21,00 €
Ermittlungsgebühr (innerhalb Ahrensburg)	10,00 €
Ermittlungsgebühr (bundesweit)	25,00 €

6.3 Kann der Kunde die fälligen Forderungen nicht zahlen, so kann der Kunde schriftlich oder per E-Mail einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen. Die Kosten betragen:

Stundung*	20,00 €
Zahlungsvereinbarung (bis 3 Raten)	7,50 €
Zahlungsvereinbarung (3 bis 11 Raten)	15,00 €

6.4 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde folgende Beträge an die SWA:

	Netto	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	75,00 €	-
Öffnung eines gesperrten Zählers	90,00 €	107,10 €

6.5 Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

7. Zinsen

(Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen)

Die SWA ist berechtigt, für offene Forderungen Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

8. Umsatzsteuer

Auf alle sich ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt ab dem 1. Januar 2007 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen und in voller Höhe abgeführt.